

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zum  
Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.  
(Anmeldung, Ankauf und Behandlung von Devisen-  
werten im Ausland)**

**Vom 22. März 1956**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu den §§ 6, 13 und 14 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deviseninländer sind verpflichtet, von den im § 6 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten, ganz oder teilweise in ihrem Eigentum oder Inhaberrecht befindlichen Devisenwerten bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank anzumelden und auf Verlangen dieser zu verkaufen:

- a) Alle im Ausland ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapiere, Anteilrechte, Postsparbücher bzw. die mit diesen in Zusammenhang stehenden Forderungen,
- b) Guthaben in fremder Währung in jeder Form, z. B. auf Bankkonten, Sparkonten, Geschäftskonten, Girokonten, Hinterlegungskonten, Verwahrkonten, bei Privatpersonen usw.,
- c) Forderungen auf Grund von im Ausland belegenen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Gesellschaftsbeteiligungen, Teilhaberschaften usw. sowie Forderungen auf Grund der Nutzung von Rechten von Deviseninländern im Ausland und aus Unterhalt,
- d) bewegliche Sachen und Grundstücke im Ausland.

(2) Bei Devisenwerten, die nur teilweise im Eigentum oder Inhaberrecht von Deviseninländern stehen, erstreckt sich die Anmeldepflicht nur auf diesen Teil.

(3) Die im Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Devisenwerte sind auch dann anzumelden, wenn die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Die Deutsche Notenbank kann verlangen, daß die Fälligkeit zum nächstmöglichen Termin herbeigeführt wird.

§ 2

Die im § 1 genannten Devisenwerte sind innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung anzumelden. Später anfallende Devisenwerte sind innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank anzumelden.

\* 5. DB (GBl. I S. 329)

§ 3

(1) Die Anmeldung der Devisenwerte hat unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen. Die Vordrucke sind bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank erhältlich.

(2) Dabei ist

- a) für die Meldung von Devisenwerten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung für jede Währung ein besonderer Vordruck zu verwenden (bei mehreren Schuldnern ist auf der Rückseite der Anmeldung eine entsprechende Aufstellung zu geben);
- b) für die Meldung von beweglichen Sachen bei Sachgesamtheiten (Hausrat, Betriebseinrichtungen, Sammlungen usw.) die Meldung ohne Detaillierung vorzunehmen, soweit die einzelnen Gegenstände keinen über den normalen Geschäftswert liegenden Wert haben;
- c) für die Meldung von Grundstücken für jedes Objekt ein gesonderter Vordruck zu verwenden.

§ 4

Macht die Deutsche Notenbank vom Recht des Ankaufes Gebrauch, so bestimmt sich der DM-Gegenwert nach den von der Deutschen Notenbank gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes herausgegebenen jeweils geltenden Umrechnungs- bzw. Ankauffätzen.

§ 5

Die Entgegennahme von Zahlungen bzw. Zahlungsmitteln, gleich welcher Währung, zur Erfüllung von Forderungen von Deviseninländern an Devisenausländer, die im § 1 dieser Durchführungsbestimmung nicht genannt sind, darf nur durch Vermittlung der Deutschen Notenbank erfolgen. Als Vermittlung gilt auch die Befriedigung von solchen Forderungen aus Devisenausländerkonten bei der Deutschen Notenbank.

§ 6

(1) Soweit die im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Devisenwerte bereits nachweislich als Forderung nach § 1 der Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (GBl. S. 598) bei der Deutschen Notenbank angemeldet wurden, bedarf es keiner erneuten Anmeldung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Stehen die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d dieser Durchführungsbestimmung genannten Devisenwerte den im § 10 Abs. 1 des Gesetzes genannten Organen, Einrichtungen oder Organisationen zu, und sind sie von diesen entsprechend den Bestimmungen über die Valutaplanung in den Plänen ausgewiesen, so bedarf es keiner gesonderten Anmeldung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

§ 7

(1) Der vorherigen Genehmigung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes unterliegen auch

1. Abtretungen, Aufrechnungen sowie Erlaßverträge und Vergleiche über Devisenwerte nach § 6 des Gesetzes;